

nell gefährdeter Bürger (§ 3 Abs. 1) und die Erteilung von Auflagen (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag auf gerichtliche Nachprüfung erteilter Auflagen hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

(4) Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.“

**Zweite Verordnung¹
über den Rechtsschutz für Muster und Modelle
der industriellen Formgestaltung**

— 2. Verordnung über industrielle Muster —

vom 9. Dezember 1988

Zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1974 über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung — Verordnung über industrielle Muster — (GBl. I Nr. 15 S. 140) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Zu den durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen bekanntgemachten Anmeldungen und zu den nach dem Haager Abkommen über die internationale Hinterle-

gung gewerblicher Muster oder Modelle hinterlegten industriellen Mustern, die auf Verlangen des Hinterlegers in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sein sollen, können von jedermann schriftlich begründete Einsprüche beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eingelegt werden. Die Einsprüche werden in die Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen einbezogen. Wird mit dem Einspruch eines Dritten beantragt, ein Schutzrecht nicht zu erteilen oder bei einem international hinterlegten Muster den Schutz zu verweigern, so wird der Einsprechende am Prüfungsverfahren beteiligt. Er kann gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle Beschwerde einlegen.“

§ 2

Der § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Bei der Prüfung international hinterlegter industrieller Muster, die auf Verlangen des Hinterlegers in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sein sollen, kann das Amt für Erfindungs- und Patentwesen verlangen, daß der Hinterleger innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Absendung einer entsprechenden Aufforderung eine kurze Beschreibung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des industriellen Modells einreicht.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

¹ (Erste) Verordnung vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1057/3

3. Ergänzung vom 30. November 1988 zur Mitteilung Nivl/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten über den Mitgliedstand in multilateralen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört

Sonderdruck Nr. 1192/1

Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Dezember 1988 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung

*(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*